Kleiner Landrat Landschaft Davos Gemeinde

SITZUNG VOM	MITGETEILT AM	PROTOKOLL-NR	REG.-NR.
28.07.2009	31.07.2009	09-647	A1.4.4

An den Grossen Landrat

Stellungnahme des Kleinen Landrates zur Motion Hans Vetsch
“Nachrücken von Personen bei Vakanzen im Grossen Landrat und Schulrat“
(Frage der Erheblicherklärung)

1. Veranlassung

Landrat Hans Vetsch, Mitglied des Grossen Landrates, und drei Mitunterzeichnende haben am 12. Juni 2009 eine Motion eingereicht, wonach der Kleine Landrat aufgefordert wird, Änderungen im Davoser Rechtsbuch vorzuschlagen, welche ein "Nachrücken von Personen bei Vakanzen im Grossen Landrat und Schulrat“ ermöglichen.

Das erstunterzeichnende Mitglied des Grossen Landrates begründet die Motion wie folgt: „Da während einer Legislatur immer wieder Rücktritte aus dem Grossen Landrat bzw. Schulrat zu verzeichnen sind, wäre es sinnvoll, dass Kandidaten, die bei den letzten Wahlen angetreten sind und das absolute Mehr erreicht haben, aber als überzählig ausgeschieden sind, nachrücken können. Die Lösung des Nachrückens von gewählten, aber nicht berücksichtigten Personen gibt es auch im Proporzwahlsystem, beispielsweise bei Rücktritten aus dem Nationalrat. Ein Nachrücken von Kandidaten, die bei Davoser Gesamterneuerungswahlen das absolute Mehr erreicht haben, macht auch deshalb Sinn, weil es oftmals nur wenige Wählerstimmen sind, die über Gewähltsein oder aber über überzähliges Ausscheiden befinden und damit etwas Zufälliges an sich haben. Ein nachgerückter Kandidat erfüllt die zentrale, gesetzlich festgelegte Anforderung, dass ein Minimum an Abstützung im Wahlvolk (das absolute Mehr) vorhanden sein muss. Mit der vorgeschlagenen Lösung könnte angesichts der beschränkten finanziellen Mittel der Parteien in den meisten Fällen auf teure und aufwändige Ersatzwahlen verzichtet werden. Auch könnte die Gemeindeverwaltung durch das Wegfallen von Ersatzwahlen und den oftmals erforderlichen zusätzlichen zweiten Wahlgängen finanziell und organisatorisch entlastet werden, wenn das System vereinfacht würde.“

2. Frage der Erheblicherklärung

2.1 Erklärung der Wahlsysteme

Dem Kleinen Landrat ist es wichtig, einleitend die Unterschiede zwischen den verschiedenen Wahlsystemen aufzeigen, denn die beiden Wahlsysteme für Parlamente sind doch recht unterschiedlich. Die Einführung des Nachrückens wird mit dem Vorgehen bei Nationalratswahlen begründet, wo eben im Gegensatz zu den Wahlen in den Grossen Landrat nach Proporz gewählt wird (nachfolgende Erklärungen gemäss de.wikipedia.org).

a) Die **Proporzwahl** ist der schweizerische Begriff für eine Verhältniswahl. Mittels Proporz werden die Legislative und seltener auch die Exekutive gewählt. Die Sitze werden im Verhältnis zu allen abgegebenen Stimmen verteilt. Hier werden in erster Linie Parteien und nicht Personen gewählt, was aus der nachfolgenden Beschreibung der Ermittlung des Wahlresultats auch schon zeigt:

Beim Proporzwahlverfahren wird ermittelt, wie viele Stimmen einer Partei zufallen. Die sogenannten 'Parteistimmen' setzen sich aus den 'Kandidatenstimmen' und den 'Zusatzstimmen' zusammen. Als Kandidatenstimmen zählen alle Stimmen, welche für Kandidaten der jeweiligen Partei abgegeben wurden. Trägt der Wahlzettel eine Parteibezeichnung, zählen auch alle leeren oder durchgestrichenen Stimmen für die Partei. Solche Stimmen werden als Zusatzstimmen bezeichnet. Wenn der Wahlzettel keine Parteibezeichnung trägt, gehen leere oder durchgestrichene Stimmen verloren.

Für die Verteilung der Sitze wird die Anzahl aller Parteistimmen durch die Anzahl der zu vergebenden Sitze + 1 geteilt, um die sogenannte 'Verteilerzahl' zu ermitteln. Die Parteistimmen einer Partei geteilt durch die Verteilerzahl ergeben die Anzahl Sitze, die einer Partei zustehen. Innerhalb jeder Partei werden diese Sitze von den Kandidaten mit den meisten Parteistimmen besetzt.

Durch dieses System können nicht alle Mandate verteilt werden. Die Restmandate werden vergeben, indem die Anzahl der Parteistimmen durch die Anzahl der erhaltenen Sitze + 1 dividiert werden. Das Restmandat geht an die Partei mit dem grössten Quotienten. Bei diesem Prozess spielen 'Listenverbindungen' eine wichtige Rolle. Dabei werden die Resultate der verbundenen Parteien zusammengezählt und daraus der Quotient ermittelt. So können die Reststimmen besser ausgenutzt werden.

b) Als **Majorzwahl** wird in der Schweiz die sog. Mehrheitswahl bezeichnet, welche auch beim Grossen Landrat Anwendung findet. Die Majorzwahl ist ein wesentlich einfacheres System als die Proporzwahl. Es bekommt immer der Kandidat oder die Kandidatin das Amt, der oder die die meisten Stimmen erhält, im Gegensatz zur Proporzwahl, wo zuerst nach Parteien ausgezählt wird. Im typischen Schweizer Majorz gibt es zwei Wahlgänge: Im ersten zählt das absolute Mehr, im zweiten das relative. Nach dem ersten Wahlgang können sich Kandidaten zurückziehen; es ist aber auch möglich, dass ein neuer Kandidat aufgestellt wird (etwa weil ein Kandidat im ersten Wahlgang so schlecht abgeschnitten hat, dass die Partei ihren Kandidaten wechselt).

2.2 Generelle Auswirkungen des Vorschlags des Motionärs

Es trifft zwar zu, dass sich mit den Vorschlägen des Motionärs angeblich überflüssige und für die Parteien aufwändige Nachwahlen vermeiden liessen. Viel gewichtiger sind aber die politischen, rechtsstaatlichen und demokratischen Nachteile zu gewichten, welche nach Auffassung des Kleinen Landrates bedenkliche Auswirkungen hätten.

- Mit einem Nachrücken von nicht gewählten Kandidaten würde die parteipolitische Zusammensetzung des Grossen Landrates ohne Einfluss der Wählerinnen und Wähler geändert. Beim Nachrücken im Nationalrat, der im Proporz gewählt wird, ist dies gerade nicht der Fall, weil die Parteistärken unverändert bleiben.
- Durch die Möglichkeit des Nachrückens würden zwei Wahlsysteme gemischt, was in sich widersprüchlich ist.
- Um ihre Sitzstärke im Grossen Landrat bei Rücktritten nicht zu verlieren, müssten die Parteien möglichst viele Kandidaten aufstellen, damit Personen der gleichen Partei bei Rücktritten nachrücken, was aber doch nicht gewährleistet werden könnte.
- Im Weiteren würden die Parteien besorgt sein, dass ihre Kandidaten nicht mehr zurücktreten, auch wenn sie aus persönlichen oder anderen Gründen nicht mehr an die Sitzungen kommen könnten, um ihre Parteienstärke im Grossen Landrat nicht zu reduzieren, wenn ein Kandidat einer anderen Partei nachrücken würde. Auf der anderen Seite könnten auch sog. wahltaktische Rücktritte (wenn ein Kandidat der eigenen Partei nachrücken kann) von den Parteien erzwungen werden, um bei den nächsten ordentlichen Wahlen mit "Bisherigen-Bonus" antreten zu können. Bei Nationalratsmandaten ist das durchaus Praxis, unser Kanton nicht ausgenommen.

- Faktisch würden die Parteien durch die Möglichkeit des Nachrückens gezwungen, möglichst für die volle Anzahl von Sitzen im Grossen Landrat Kandidaten zu finden, um sich für das Nachrücken in eine gute Position zu bringen. Dies könnte vor allem auf die Parteienvielfalt im Grossen Landrat negative Auswirkungen haben, wenn aufgrund der grösseren Zahl Kandidaten auf den Listen der grossen Parteien diese zulasten der Kandidaten der kleinen Parteien gewählt würden.
- Mit der grossen Strukturreform der Davoser Behörden, die zu Beginn der letzten Amtsperiode begann, hat man sich bewusst für die Majorzwahl des Grossen Landrates ausgesprochen, nicht zuletzt im Interesse der Vertretung der kleinen Parteien. Darum erachtet es der Kleine Landrat als fragwürdig, diesen Grundsatzentscheid schon nach vier Jahren allein aus Kostengründen zu hinterfragen. Eine funktionierende Demokratie mit entsprechender Legitimation der gewählten Personen darf uns auch etwas Wert sein. Wie weit der Motionär, der als parteiunabhängiger Kandidat gewählt wurde, sich dieser Problematik beim Einreichen der Motion bewusst war, entzieht sich der Kenntnis des Kleinen Landrates.
- Im Übrigen sind dem Kleinen Landrat keine Körperschaften bekannt, wo das Majorzverfahren mit einem Nachrückungsrecht verbunden ist.

3. Schlussbemerkung und Antrag

Aufgrund der vorliegenden Fakten und der Vermischung von zwei eigentlich völlig konträren Wahlsystemen ist der Kleine Landrat gegen die Erheblichklärung dieser Motion. Sie ist auch demokratie-politisch sehr fragwürdig und würde zu einer Verfälschung des Wählerwillens führen sowie taktischen Spielereien der Parteien Vorschub leisten. Weitherum bewährte und seit Jahrzehnten ohne Probleme praktizierte und von den Stimmbürgern anerkannte Wahlverfahren aus angeblichen Kostengründen zu ändern, erscheint dem Kleinen Landrat ein falscher Weg.

Im Sinne der vorstehenden Überlegungen

beantragt der Kleine Landrat daher dem Grossen Landrat:

Die Motion von Hans Vetsch und Mitunterzeichner vom 12. Juni 2009 betreffend Nachrücken bei Rücktritten im Grossen Landrat und im Schulrat sei im Sinne der vorstehenden Ausführungen nicht erheblich zu erklären.

LANDSCHAFT DAVOS
GEMEINDE
NAMENS DES KLEINEN LANDRATES

Der Landammann	Der Landschreiber
Hans Peter Michel	Michael Straub

Beilage:
-Motionstext